

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 07. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2023)

zum Thema:

Zwangsmaßnahmen beim Rundfunkzwangsbeitrag

und **Antwort** vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 767
vom 7. Juni 2023
über Zwangsmaßnahmen beim Rundfunkzwangsbeitrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Rundfunkbeitragspflicht ergibt sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) selbst. Es bedarf hierzu keines Festsetzungsbescheides. Erst dann, wenn Beitragsverpflichtete dieser Beitragspflicht nicht pünktlich nachkommen, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Dabei erhalten die Beitragsverpflichteten zunächst eine Zahlungserinnerung. Es handelt sich hierbei um einen Hinweis auf die zu zahlenden Rundfunkbeiträge. Geht auch darauf keine Zahlung ein, ergeht sodann ein Festsetzungsbescheid, mit dem rückständige Rundfunkbeiträge sowie ein Säumniszuschlag i.H.v. 1 % der festgesetzten Rundfunkbeiträge, mindestens aber 8,00 EUR, festgesetzt werden. Wenn auch dann keine Zahlung eingeht, erhalten die Beitragsverpflichteten eine Mahnung mit dem Hinweis, dass die Zwangsvollstreckung drohe. Werden die festgesetzten Rundfunkbeiträge weiterhin nicht entrichtet, richtet der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) durch den Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Köln ein Vollstreckungsersuchen an die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Im Land Berlin sind die Finanzämter die Vollstreckungsbehörden für die Beitragsforderungen. Eine Auswertung der dem Beitragsservice vorliegenden Daten zum Mahnverfahren nach demographischen Merkmalen wie „Alter“, „Geschlecht“ und „Bezirk“ ist nicht möglich, da diese Daten nicht der Abwicklung des Beitragseinzuges dienen. Dies betrifft die Konkretisierung aller drei Fragen.

1.) Wie viele Mahnverfahren gegen Zahlungsverweigerer des Rundfunkbeitrages laufen jährlich in Berlin? (Bitte die Entwicklung seit 2018 aufschlüsseln und nach Jahr, Alter, Geschlecht und Bezirk differenzieren)

Zu 1.: Die Berliner Finanzämter sind die zuständigen Vollstreckungsbehörden für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln.)

i.V.m. § 4 lit. b) des Verwaltungsvollstreckungsgesetz Bund (VwVG) im Land Berlin. Sie werden auf Grundlage eines Vollstreckungsersuchens für den rbb allein im Vollstreckungsverfahren tätig. Gläubiger der Forderung bleibt jedoch stets der rbb. Ein eventuelles Mahnverfahren im Sinne einer routinemäßigen Erinnerung an die Zahlungsverpflichtung wird daher ggf. durch den rbb, nicht aber durch die Berliner Finanzämter durchgeführt. Statistische Daten eines solchen Mahnverfahrens liegen der Senatsverwaltung für Finanzen folglich nicht vor.

Es kann lediglich die Anzahl der Beitragskonten mitgeteilt werden, die sich zum jeweiligen Stichtag (31.12. des Jahres) im Mahnverfahren befanden. Hierbei handelt es sich nicht um die Anzahl von Vollstreckungsersuchen oder gar Vollstreckungsmaßnahmen, sondern vielmehr um die Anzahl der Beitragskonten, in denen Zahlungserinnerungen, Festsetzungsbescheide, Mahnungen oder Vollstreckungsersuchen versendet wurden. Die Zahlen im Einzelnen:

Stichtag	privat	gewerblich	Summe
31.12.2018	172.010	7.342	179.352
31.12.2019	186.870	8.007	194.877
31.12.2020	164.842	8.038	172.880
31.12.2021	146.103	7.491	153.594
31.12.2022	156.644	8.469	165.113

2.) Wie viele Zwangsmaßnahmen gegen säumige Gebührenzahler gab es in Berlin? (Bitte Art der Zwangsmaßnahme und Entwicklung seit 2018 darstellen nach Jahr, Alter, Geschlecht und Bezirk)

Zu 2.: Über die Art und die Anzahl der Vollstreckungsmaßnahmen liegen dem Beitragsservice beim rbb keine Informationen vor. Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Die für die Vollstreckung der Festsetzungsbescheide zuständigen Finanzämter vollstrecken die Forderungen in eigener Verantwortung. Das bedeutet, dass sie die Vollstreckungsvoraussetzungen prüfen und die Vollstreckungsmaßnahmen nach Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit auswählen. Der rbb hat damit auf die Wahl der Vollstreckungsmittel, welche die Vollstreckungsbehörden einsetzen, um ausstehende Rundfunkbeiträge beizutreiben, rechtlich keinen Einfluss und dementsprechend auch grundsätzlich keine Kenntnis über die ausgewählten Vollstreckungsmaßnahmen.

Die erfragten Daten liegen auch den Finanzämtern mangels entsprechender Datenauswertungen nicht vor. Die Gesamtzahl der vom rbb an die Berliner Finanzämter übermittelten Vollstreckungsersuchen pro Jahr ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Kalenderjahr	Anzahl an Vollstreckungsersuchen des rbb
2018	65.111
2019	63.987
2020	67.259
2021	55.616
2022	54.266

Grundsätzlich stehen den Berliner Finanzämtern über den Verweis in § 8 Abs. 1 VwVfG Bln. i.V.m. § 5 Abs. 1 VwVG auf die Abgabenordnung (AO) alle in den §§ 249 ff. AO normierten Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung. Überwiegend erfolgen Forderungs- und Sachpfändungen. Ob und welche Maßnahmen ausgebracht werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

3.) Wie viele säumige Gebührenzahler wurden in Berlin in Erzwingungshaft genommen? (Bitte jeweils Dauer der Haft angeben und für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln nach Jahr, Alter, Geschlecht und Bezirk)

Zu 3.: Es wird klargestellt, dass niemand wegen rückständiger Rundfunkbeiträge in Haft genommen wird. Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist die Erzwingungshaft eine Vollstreckungsmaßnahme, welche die Abgabe einer Vermögensauskunft erzwingen soll, nicht aber die Zahlung der zu vollstreckenden Abgaben. Da etwaige Anträge auf Erlass eines Erzwingungshaftbefehls von den Vollstreckungsbehörden selbst gestellt werden, kann der Beitragsservice beim rbb keine Auskunft dazu geben, ob und wenn ja, wie viele derartiger Haftbefehle in den Jahren 2018 bis 2022 erlassen wurden. Dem rbb liegen keine Zahlen dazu vor. Auch den Finanzbehörden liegen separate Aufzeichnungen zu derartigen Ausnahmefällen nicht vor. Nach Kenntnis des rbb befanden sich jedoch im genannten Zeitraum keine Personen wegen der Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft im Rahmen der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge in Erzwingungshaft.

Berlin, den 20. Juni 2023

In Vertretung
Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz